

BP 047 - Tüddern, In der Kammer -

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 30.01.2017 - 01.03.2017

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen	-	-	-
2	Gemeinde Waldfeucht: Bauen	Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 47 "In der Kammer".	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Der o.g. Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rheinland", im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, in Kassel. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 47 - Tüddern, In der Kammer - berücksichtigt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbausbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
4	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4 Denkmalschutz - (landes- und bundeseigene Denkmäler)	-	-	-
6	Bezirksregierung Köln - Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei - (Schutzverordnungen)	-	-	-
7	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	-	-	-
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es werden keine Bedenken erhoben. In den textlichen Festsetzungen wurde die zulässige Gebäudehöhe auf maximal 10,5 Meter (10 Meter Gebäudehöhe, 0,50 Meter OKFF über Niveau der Verkehrsfläche) über der Geländehöhe der Verkehrsfläche festgesetzt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
9	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln TI-NL West – PTI 22	-	-	-
10	Ertfverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Leitung, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	-	-	-
12	Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen	-	-	-

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Gemeente Echt-Susteren	-	-	-
14	Gemeente Onderbanken	-	-	-
15	Gemeente Schinnen	-	-	-
16	Gemeente Sittard-Geleen Team Ruimte en Economie	-	-	-
17	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Aus geowissenschaftlicher Sicht habe ich keine ergänzenden Anregungen zu o.g. Planfläche.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Industrie- und Handelskammer Aachen	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Kreis Heinsberg, Abgrabungsbehörde	Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Kreis Heinsberg: Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	Straßenverkehrsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich rechtzeitig mit mir abzustimmen. Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht werden gegen den o.a. Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde	Für die überplanten Grundstücke liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor. Gegen die Änderung des BP Nr. 047 "Tüdddern, in der Kammer" bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde	Stellungnahme vom 23.01.2017: Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungs-maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Dies gilt ebenso für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das Wohngebiet durch die Anpflanzung von Straßenbäumen zusätzlich durchgrünt wird. Die derzeitige Planung des Wohngebietes legt den Schluss nahe, dass das Baugebiet mittelfristig nach Norden hin arrondiert werden soll. Daher weist die Untere Naturschutzbehörde bereits jetzt darauf hin, dass in diesem Falle am nördlichen Rand (Grenze zur K 1) ein entsprechend breiter, ökologisch funktionaler Grünstreifen einzuplanen ist. Das vorläufig bilanzierte ökologische Defizit von 17.484 Ökopunkten (entspricht einer Fläche von 4.371 qm) soll über die Teilflächen Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 105 sowie Gemarkung Dremmen, Flur 26, Flurstück 167 kompensiert werden. Beide Flächen sind jedoch, gemäß unseren Unterlagen, schon durch andere Planungen der Gemeinde Selfkant vollständig belegt (BP 9, 38, 45, 46 sowie BP 41). Im weiteren Verfahren ist daher eine andere, freie Fläche für die externe Kompensation zu benennen. <u>Die ursprüngliche Stellungnahme vom 23.01.2017 wurde durch die Stellungnahme vom 13.02.2017 ersetzt.</u> <u>Stellungnahme vom 13.02.2017:</u> Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungs-maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Dies gilt ebenso für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das Wohngebiet durch die Anpflanzung von Straßenbäumen zusätzlich durchgrünt wird. Die derzeitige Planung des Wohngebietes legt den Schluss nahe, dass das Baugebiet mittelfristig nach Norden hin arrondiert werden soll. Daher weist die Untere Naturschutzbehörde bereits jetzt darauf hin,		

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dass in diesem Falle am nördlichen Rand (Grenze zur K 1) ein entsprechend breiter, ökologisch funktionaler Grünstreifen einzuplanen ist. Das vorläufig bilanzierte ökologische Defizit von 18.272 Ökopunkten (entspricht einer Fläche von 4.568 qm) wird wie gewünscht über die Teilflächen Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 105 sowie Gemarkung Dremmen, Flur 26, Flurstück 167 kompensiert. Ich habe die Flächen in das entsprechende Kompensationsflächenkataster übertragen.		
23	Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans BP 047 - Tüddern, in der Kammer - bestehen Seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach	Gegen den Bebauungsplan Nr. BP 047 - Tüddern, In der Kammer -, bestehen aus unserem Hause keine Bedenken. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW für Lärmschutzmaßnahmen neu ausgewiesener Gebiete keine Kosten übernimmt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	-	-	-
26	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	-	-	-
28	Landwirtschaftskammer	Aufgrund der Abwägung auf Ebene des Regionalplans und des	Es werden keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	Flächennutzungsplans werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme von rund 2 ha Ackerland zurückgestellt. Angesichts der vorgesehenen Umsetzung der externen Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen wird für zukünftige Verfahren stark angeregt, entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu verzichten.	gegen die Planung geäußert.	Kenntnis genommen.
29	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Nördlich des Plangebietes lagen aufgrund einer Altfindmeldung Hinweise auf eine römische Siedlungsstelle vor, die ggf. bis in die Planfläche reichen könnte. 2015 wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege auf dem Areal eine Begehung durchgeführt, die keine Hinweise auf eine römische Siedlung lieferte, es wurde jedoch eine frühmittelalterliche Scherbenstreuung beobachtet, die ggf. auf eine Siedlungsstelle dieser Zeitstellung hindeuten könnte. Daher wurde 2015 durch die Fa. Goldschmidt eine 10 m breite Sondage im Süden des Plangebietes angelegt. Im Osten des Schnitts wurden mehrere Pfostengruben eines Hauses freigelegt, die aber aufgrund fehlenden Fundmaterials nicht datiert werden konnte. Da auch eine Erweiterung der Fläche keine neuen Befunde erbrachten, wurde die Maßnahme abgebrochen. Prinzipiell ist daher innerhalb des Plangebietes mit Bodendenkmälern zu rechnen, aber aufgrund der Erkenntnisse aus der Sondagen sind keine weiteren Ermittlungen erforderlich. Ich verweise jedoch auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Die Hinweise wurden bereits in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
30	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2)	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. 47 - Tüddern, In der Kammer - bestehen unsererseits keine	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		bedenken.		
31	RWE Power AG, Köln	-	-	-
32	Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde	Das Vorhaben „ BP 047 - Tüddern, In der Kammer“ (WA) befindet sich in unmittelbare Nähe zum B-Plangebiet VEP 1/97 - Tüddern, Nahversorgungszentrum“ (SO). Das Sondergebiet „ Nahversorgungszentrum“ ist von der tatsächlichen Nutzung als Gewerbefläche anzusprechen. Da es trotz entsprechender Maßnahmen zur Emissionsminderung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb emittierender Anlagen dennoch zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Geräusche kommen kann, kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Auf der Teilfläche SO 1a des B-Plangebietes „ VEP 1/97 - Tüddern, Nahversorgungszentrum“ befindet sich derzeit ein REWE-Vollsortimenter. Eine Vor-Ort-Besichtigung zeigte, dass sich auf der östlichen Dachseite des REWE-Marktes Rückkühlanlagen befinden. Entsprechend der „ Gutachterlichen Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen aus dem geplanten Nahversorgungszentrum Tüddern auf die umliegende Wohnbebauung“ (Berichtnr. 2242-001-297) vom Dezember 1997, wurden diese Rückkühler mit einer maximalen Schallleistung von 90 dB(A) berücksichtigt. Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Geräte auch zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) betrieben werden. Die geplanten Baufenster befinden sich in einem Abstand von ca. 50 m zur Emissionsquelle. Unter Annahme einer freien Schallausbreitung ist bei dieser Entfernung mit einer Pegelabnahme von 28 dB(A) zu rechnen. Für maßgebliche Immissionsorte ergäbe sich somit ein Schallpegel von ca. 62 dB(A) (Hinweis: der nächstgelegene Immissionsort in o. g. Gutachten liegt in ca. 110 m Entfernung zu den besagten Rückkühlern).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um für das weitere Verfahren eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu erhalten, wird eine qualifizierte schalltechnische Immissionsprognose durch einen Fachingenieur in Auftrag gegeben.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Weitere immissionsrelevante Punkte stellen die Parkvorgänge, der LKW-Rangierbetrieb im Bereich der Warenanlieferung sowie der An- und Abreiseverkehr dar. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für maßgebliche Immissionsorte in allgemeinen Wohngebieten lauten entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wie folgt: tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A) Anhand des vorgelegten Abwägungsmaterials kann seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Ich bitte um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Ich bitte ausdrücklich, die genehmigten Betriebszeiten der angesiedelten Gewerbe, Lüftungs- und Klimaanlage, Maschinen und Geräte sowie den An- und Abreiseverkehr in die Betrachtung mit einzubeziehen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird weiterhin angeregt, die beiden Baufenster WA1 II als Mischgebietsflächen (MI) auszuweisen. Auf diese Weise würde dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG in ausreichender Weise entsprochen.		
33	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Geschäftsführer	-	-	-
34	Wasserverband EifelRur Aufgabenbereich Liegenschaften	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Wintershall Holding GmbH	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

